

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geisa

Sanierungssatzung der Stadt Geisa

Die von der Stadtverordnetenversammlung Geisa in ihrer Sitzung am 03.06.1993 beschlossene Satzung der Stadt Geisa über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Sanierungssatzung) wird zusammen mit der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes mit der Maßgabe erneut bekannt gemacht, dass die Sanierungssatzung rückwirkend zum 10.09.1993 in Kraft tritt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung Geisa in ihrer Sitzung am 03.06.1993 beschlossene Satzung der Stadt Geisa über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Sanierungssatzung) wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referatsgruppe Bau- und Wohnungswesen, mit Bescheid vom 10.08.1993 unter der Nr. 211/42/93/S/142/W/Geisa mit der redaktionellen Änderung genehmigt, dass es im Gesetzesbezug richtig heißen muss: „Aufgrund § 5 (1) der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen vom 11. Juni 1992“.

Satzung der Stadt Geisa über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1992 (GVBL. S. 383) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 3. Juni 1993 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 27 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Geisa“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 angrenzenden Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Sanierungsträger wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152-156 BauGB hinzuweisen.

Der Beschluss Nr. 10 / 8 / 1991 vom 19.12.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen über das Gebiet „Innenstadt Geisa“ wird aufgehoben.

Der Sanierungsträger wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke in Zusammenarbeit mit dem Bauamt einzeln aufzuführen.

Der § 22 (7) der Kommunalverfassung wurde im Verfahren berücksichtigt.

gez. Schuchert, Bürgermeister (Siegel Stadt Geisa)

Stempel: Genehmigt unter AZ 211/42/93/S/142/W

Weimar, den 10.08.1993

gez. i. A. Kley (Siegel Thüringer Landesverwaltungsamt)

ausgefertigt: Geisa, am 26.05.2011

gez. Martin Henkel, Bürgermeister (Siegel Stadt Geisa)

Auslegungshinweis

Anlage 1: Lageplan

Der Lageplan im Maßstab 1:1000, welcher als Anlage 1 Bestandteil der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Geisa“ ist, liegt zur Einsichtnahme im Bauamt (Raum 16) der Stadtverwaltung Geisa, Haus 2, Marktplatz 29, 36419 Geisa, während der folgenden allgemeinen Dienstzeiten, öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Dienstag von 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr

Freitag von 8 – 12 Uhr.

Geisa, den 08.08.2011

gez. Henkel, Bürgermeister